26. Kommt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hinsichtlich des § 12 Abs. 2 des Beamten-Unfallsürsorgegesches vom 18. Juni 1901 dieselbe Stellung zu wie dem ehemaligen Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" und wie dem Deutschen Reiche?

Beamten-Unfallstürsorgegeset v. 18. Juni 1901 (RGB1. S. 211)/12. Dezember 1923 (RGB1. I S. 1181) §§ 1 bis 7, § 12. Reichsebahn-Personalgeset v. 30. August 1924 (RGB1. II S. 287) § 9. Reichsbahngeset v. 30. August 1924 (RGB1. II S. 272)/13. März 1930 (RGB1. II S. 369) § 5 Abs. 4, § 16 Abs. 4, § 17.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 7. Januar 1931 i. S. S. (M.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). IX 165/30.

I. Landgericht Sof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Der Kläger, der als Postschaffner in einem Bahnpostwagen Dienst leistete, wurde am 19. November 1925 auf der Station S. körperlich verletzt, als der Postwagen an einen anderen Zug angehängt werden sollte. Er behauptet, diese Verletzung sei durch unsachzemäßes Verschieben verursacht worden. Für den entstandenen Schaden machte er die Reichsbahn-Gesellschaft verantwortlich. Diese erkannte an, daß sie für den Schaden im Rahmen des Reichshaftpslichtgesebes haste, und wiederholte dieses Anerkenntnis mehrsach vor Veginn und während des Rechtsstreits. Gleichwohl erhob der Kläger gegen sie Klage mit dem Untrage, sestzustellen, daß die Veklagte sür den ihm aus dem Unfall erwachsenen und auch sür den künstigen Schaden auszukommen habe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aussehung und Zurüdverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß dem Mäger wegen des im Postdienste erlittenen Betriebsunfalls gegen die Reichspostwerwaltung Anspruch auf Ruhegehalt usw. nach §§ 1 flg. des Beamten-Unsalfürsorgegesetes (BUFG.) vom 18. Juni 1901 zustehe; die dem Mäger gegen die Beklagte an sich nach dem Reichshaftpslichtgeset zustehenden Ansprüche seien nach § 12 Abs. 1 BUFG. auf die Reichspostverwaltung übergegangen, soweit diese ihm auf Grund des Geses vom 18. Juni 1901 Kuhegehalt usw.

zu gewähren habe. Für die vom Kläger weiter erhobenen Ansprüche gelte § 12 Abs. 2 des genannten Gesetzes; danach seien insbesondere weitere Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetzenvohl wie aus unerlaudter Handlung ausgeschlossen. Die Bestlagte genieße auf Grund des § 16 Abs. 4 des Reichsbahngesets (RBahnG.) dieselbe Stellung hinsichtlich des § 12 Abs. 2 BUFG. wie das Deutsche Reich. Der Kläger sei also nicht sachberechtigt. In dem Anerkenntnis der Beklagten, nach Maßgade des Keichschaftpflichtgesetzes zu hasten, liege kein Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB., da sie lediglich das Bestehen einer bereits vorliegenden Schuld bestätigen, nicht aber vertragsmäßig einen neuen Verspssichtungsgrund habe schassen wollen. Dem Kläger stehe somit auch kein Anspruch auf Erund eines solchen Vertrages zu.

Die Revision meint, § 16 Abs. 4 KBahnG. könne nicht ansgewendet werden, weil der Kläger kein Bediensteter der Keichsbahn-Gesellschaft, sondern ein solcher der Deutschen Reichspostsei; daß sich die Keichsbahn-Gesellschaft auch bezüglich der Bediensteten anderer Berwaltungen "in einem derartigen Falle" auf § 12 BUFG. berusen könne, sei jedenfalls nicht ausdrücklich im Reichsbahngeset bestimmt. Die Beklagte könne sich auch nicht dem Sinne nach darauf berusen, da sie kein Unternehmen des Reiches, sondern eine selbständige Aktiengesellschaft eigenen Rechtes sei, welche den Betrieb der Reichsbahn auf eigene Kechnung führe.

Offenbar begehrt der Kläger nicht etwa die Feststellung, die Reichsbahn-Geselschaft schulde ihm die Leistungen, die ihm nach § 12 Abs. 1 BUFG. in Verb. mit §§ 1 dis 7 das. die Reichspostverwaltung schuldet; denn insoweit kann ihm kein Schaden entstanden sein. Er will vielmehr die Feststellung erreichen, daß die Beklagte verspsichtet sei, ihm eben seinen Schaden zu ersehen, der nur darin bestehen kann, daß er durch die Gewährung der Leistungen nach den §§ 1 dis 7 BUFG. schlechter gestellt ist, als wenn der Unfall nicht eingetreten, er also weiter im Dienst verblieben wäre.

Die Frage, ob eine im Reichsdienste stehende Verson der in § 1 BUFG. näher bezeichneten Art, wenn sie im Dienste, aber außerhalb der Betriebsverwaltung, bei der sie beschäftigt ist, einen Betriebsunsall erlitten hat und beswegen nach § 1 BUFG. oder nach sonstigen reichsgesehlichen Vorschriften Ruhegehalt (Heilungsfosten, Renten) erhält, gegen den Urheber des Unsalls den Anspruch

auf Ersat eines außerhalb des Rahmens des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes liegenden Schadens dann hat, wenn dieser Urheber eine Betriebsverwaltung des Reiches (so 3. B. die frühere Deutsche Reichsbahn) ist, hat der VI. Livillenat des Reichsgerichts, bei teilweiser Anderung seiner früheren Rechtsprechung, in der Entscheidung vom 15. Oktober 1908 (RG3. Bb. 69 S. 349) und seither in ständiger Rechtsprechung (MG3. Bd. 75 S. 12, Bd. 105 S. 212 sowie Urt. vom 30. November 1914 VI 361/14) verneint. Der in jenen Entscheidungen niedergelegten Rechtsauffassung schließt sich der erkennende Senat an. Danach hätte also der Kläger irgendwelche Ansprüche über die ihm gegen die Reichspostverwaltung nach § 12 Abs. 1 mit §§ 1 bis 7 Buku. zustehenden hinaus. namentlich auch aus unerlaubter Handlung, jedenfalls dann nicht, wenn die durch das Reichsbahngeset vom 30. August 1924 eingetretenen Anderungen, insbesondere die Abertragung des Betriebes der Deutschen Reichsbahn durch das Reich auf die neugegründete Reichsbahn-Gesellschaft und die damit verbundenen. im wesentlichen durch eben jenes Gesetz getroffenen Neuregelungen nicht stattgefunden hätten, oder wenn sie für das Berhältnis des Rlägers zur Beklagten aus besonderen Gründen ohne rechtliche Wirfung geblieben wären.

Es kann bahingestellt bleiben, ob die Beklagte ein Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB. hat abgeben, insbesondere
vertragsmäßig einen neuen Verpstichtungsgrund etwa dadurch
hat schassen wollen, daß sie ihre Haftpslicht anerkennen wollte
ohne Rücksicht darauf, ob sie gesetlich bestand oder nicht, und ob
die Klage auf ein solches Schuldanerkenntnis gestützt ist. Denn
die Beklagte hat für die Ansprüche des Klägers, die Gegenstand
seiner Feststellungsklage sind, auf Grund gesetlicher Vorschriften
zu haften.

Nach dem Ausgeführten ist Boraussehung hierfür, daß die Beklagte nicht die Stellung einnimmt, die im gleichen Falle das Reich einnehmen würde oder die Deutsche Reichsbahn eingenommen hätte, daß sie sich also nicht auf § 12 Abs. 2 BUFG. berusen kann, wie sie es im zweiten Teile des Rechtsstreits getan hat und der Revision gegenüber noch tut. Dabei stütt sie sich zu Unrecht auf § 9 des Reichsbahn-Personalgesepes vom 30. August 1924. Diese Bestimmung kann weder für noch gegen die Beklagte ver-

wertet werden (so auch Fritsch Handbuch der Eisenbahngesetzgebung 3. Aufl. 1930 S. 200 Fußnote co und in "Das deutsche Gifenbahnrecht" 3. Aufl. S. 312). Denn jenes Gefet befaßt sich nur mit den Verhältnissen des Reichsbahnversonals und will sich nur damit befassen; aus der Nichterwähnung der Reichsbahn-Gesellschaft in § 9 a. a. D. kann beshalb nach Awed und Rusammenhang kein Schluß auf die Antvendbarkeit des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes in Beziehung auf Beamte, die nicht der Reichsbahn-Gesellschaft angehören, für und gegen die Reichsbahn-Gesellschaft gezogen werden. Ebensowenig kann aus § 5 Abs. 4 des Reichsbahngesetes vom gleichen Tage (nun in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930) ein Recht ber Beklagten hergeleitet werden, sich auf § 12 Abs. 2 BUFG. zu berufen. Das Reichsgericht hat im Beschluß vom 14. November 1924 (RGA. Bb. 109 S. 90), der sich mit der Anwendbarkeit des § 90 GRG. auf die Reichsbahn-Gesellschaft befaßt, ausgeführt, daß diese, im Gegensatz zur "Deutschen Reichsbahn", nicht als eine Anstalt zu betrachten ist, welche für Rechnung des Reiches verwaltet wird, weil sie eine Aktiengesellschaft ist, allerdings mit stark öffentlichrechtlichem Einschlag, weil ihr Betrieb vollständig losgelöst von der Staatsverwaltung kraft eigenen Rechtes und auf eigene Rechnung geführt wird, und weil ferner ihre Organe keine Behörden und keine amtlichen Stellen, die Reichsbahnbeamten keine Reichsbeamten sind. § 5 Abs. 4 RBahnG. habe nur Vermögensrechte im Auge, dingliche oder schuldrechtliche, auch öffentlichrechtliche, aber nicht Berechtigungen (wie das dort den Gegenstand der Entscheidung bildende Recht auf Gebührenfreiheit). Diesen Ausführungen, die auch Breithaupt (bei Eger Bb. 47 S. 214 [217]) wiedergibt und unterstreicht, schließt sich der Senat an: durch sie wird unmittelbar auch die Frage verneint, ob sich die Beklagte hier auf § 5 Abs. 4 RBahnG. berusen kann, um die Rechtsstellung, die das Reich nach § 12 Abi. 2 BUKS, genießt, für sich in Anspruch zu nehmen. Auch § 17 RBahnG. kann aus den gleichen Gründen nicht von der Beklagten herangezogen werden; denn wie das Reichsgericht ebenfalls in dem erwähnten Beschlusse ausgeführt hat, handelt es sich hier nur um Besugnisse zur Ausübung der Staatsgewalt, um sicherheitsvolizeiliche und gewerbepolizeiliche Besugnisse. Beurfundungs- und Beglaubigungsrechte, um das Recht auf Anforderung von Aften und Strafregisterauszügen und bgl. Es genügt, auf die Aussührungen jener Entscheidung Bezug zu nehmen.

Es kann sonach zur Begründung des Anspruchs der Beklagten. die Stellung einzunehmen, die dem Unternehmen des Deutschen Reiches "Deutsche Reichsbahn" zukam und dem Deutschen Reiche selbst zukommt, nur § 16 Abs. 4 RBahnG. herangezogen werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist durch das Geset vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 359) in die Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (MBBl. II S. 369) abgeändert worden. Doch hat diese Kassungsänderung keine sachliche Anderung gebracht: sie biente nur der Klarstellung. Hiernach steht zur Entscheidung die Frage, ob § 12 Abs. 2 BUFG. eine Sonderstellung begründet. welche für die Berwaltung des Reiches auf dem Gebiete des Fürsorgerechtes - benn nur dieses von den mehreren in § 16 Abs. 4 a. a. D. aufgeführten Rechtsgebieten kommt hier in Frage - besteht und welche deshalb von der Beklagten für sich in Anspruch genommen werden kann. Nur wenn biese Frage zu bejahen ware, kame es weiter barauf an, in welcher Weise diese Inanspruchnahme zu erfolgen hatte und ob sie erfolgt ist. Die Frage ist aber zu verneinen.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 BUFG. ist, wie schon die Wotive zum Unfallfürsorgegeset vom 15. März 1886 (Nr. 5 ber Reichstagsdruckfachen, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86) ergeben (vol. auch Graef, Unfallversicherungsgesetz, zu § 12 Abs. 2 BUFG.) der Niederschlag eines Grundgebankens, der mehrfach im Bersicherungsrecht zum Ausbrud gekommen ist. Danach foll dem betriebsverletten Angestellten ein Anspruch gegen den Unternehmer des Betriebs, in welchem die Verletung erfolgte, im allgemeinen dann nicht zustehen. wenn dieser Unternehmer personengleich ist mit dem Arbeitgeber des Berletten, auch wenn der Betrieb selbst, in dem der Verlette angestellt ist, ein anderer ist als berjenige, in dem er verungludt ist (vgl. bie §§ 95, 97, 98 Unfallversch. vom 6. Juli 1884 [RGBl. S. 69], später §§ 135, 139, 140 Gewlinfallverfis. vom 5. Juli 1900. nun §§ 633, 898 flg. RVD.). Hiernach liegt es nahe, die Lösung der Frage, ob § 12 Abs. 2 Buzis. nach § 16 Abs. 4 RBahns. zugunsten der Reichsbahn-Gesellschaft angewendet werden kann, darauf abzustellen, ob der Unternehmer — die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft noch als personengleich gelten kann mit dem Arbeitgeber des Verletten, dem Reiche oder den Ländern. Da nun gerade die Unternehmer-Eigenschaft des Reiches in bezug auf die Reichsbahnen durch das Reichsbahngeset verloren gegangen ist (vgl. RG3. Bd. 109 S. 90), so muß insofern diese Frage verneint werden. Es müßte also eine positive Bestimmung vorliegen, wenn sich die Reichsbahn-Gesellsschaft dem verletzen Beamten gegenüber gleichwohl auf § 12 Abs. 2 BUFG. sollte berusen können. Diese könnte nur in § 16 Abs. 4 RBahnG. gesunden werden. Ob sich die Gesetzesstelle als eine solche positive Bestimmung darsiellt, ist zu untersuchen.

Die Begründung des Keichsbahngesetzes (S. 171) führt zu Abs. 4 aus:

Auf dem Gediete des Arbeitsrechtes ergibt sich sür die Keichsbahnverwaltung eine Sonderstellung z. B. durch die §§ 13 und 61 des Betriebsrätegesetze und durch § 13 der Arbeitszeitzverordnung vom 21. Dezember 1923; auf dem Gediete des Wohnungsrechtes durch § 16 des Reichsmietengesetzes, § 32 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 und durch Sonderbestimmungen über den Wohnungstausch versetzer Beamter; auf dem Gediete des Fürsorgerechtes durch § 4 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter vom 6. April 1920; auf dem Gediete des Wirtschaftsrechtes gilt für die Reichsverwaltung z. B. nicht die Verordnung über Stillegung von Betrieben vom 8. November 1920. Für die Gesellschaft macht sich das Bedürsis nach einer Sonderstellung hier in gleicher Weise geltend wie sür die bisherige Reichsverwaltung.

Was die Ansührung des § 4 des Gesetes über die Beschäftisgung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 als Beispiel für eine Sonderstellung auf dem Gebiete des Fürsorgerechtes betrifft, so ist dadurch die Reichsregierung ermächtigt worden, mit Zustimmung des Reichsrats anzuordnen, daß das Reich, die Länder usw. zahlensmäßig bestimmte Bruchteile der Arbeitspläße mit Schwerbeschädigten zu besehen haben.

Auf allen diesen Gebieten gibt die Begründung des Gesetes nur Beispiele. Diese zeigen aber, daß es sich bei der Fnanspruchenahme einer solchen Sonderstellung jeweils um eine Gesamtregelung von bestimmten Rechtsverhältnissen in allen ihren Beziehungen handeln muß, die einerseits bestimmte Rechte, anderseits bestimmte Verpslichtungen bedingen. Die Vorschrift des Beamten-Unfalle

fürsorgegesetzes aber würde der Reichsbahn-Gesellschaft, wenn sie sich darauf berusen könnte, lediglich einen bestimmten Vorteil gewähren. Ihr die Wahl freizulassen, ob sie einen solchen reinen Vorteil für sich in Unspruch nehmen wolle oder nicht, wäre sinnlos gewesen. Hätte der Gesetzeber das gewollt, so hätte er der Reichsbahn-Gesellschaft alsbald das Recht der Haftungsbeschränkung verliehen, da nicht zweiselhaft hätte sein können, daß sie diesen Vorteil sür sich in Unspruch nehmen würde.

Die Befreiungsvorschrift des § 12 Abs. 2 BUFG, für sich allein und nur um sie kann es sich handeln — ist also keine Bestimmung des "Kürsorgerechtes", betrifft also auch keine Sonderstellung des Reiches auf diesem Gebiete, die nach § 16 Abs. 4 RBahnG. die Beklagte für sich in Anspruch nehmen könnte. Sie ist ein blokes Einzel-Sondervorrecht, welches dem Reich und den Bundesstaaten (Ländern) aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten und insbesondere auch aus dem erwähnten, im Versicherungsrechte vielfach zum Ausdruck gelangten Grundgedanken des billigen Ausgleiches von Rechten und Pflichten bei der Personengleichheit des Fürsorgepflichtigen und des Ersat= pflichtigen verliehen worden ist; an der Anwendbarkeit gerade dieses Grundgedankens fehlt es aber mangels Gleichheit des Verlicherungsträgers (Fürsorgepflichtigen) und des Ersappflichtigen. Ein solches Vorzugsrecht darf auch nicht ausdehnend ausgelegt werden: denn es stellt nur einen Ausgleich dar für die dem Reiche und den Ländern in demselben Gesetze benselben Bersonen gegenüber auferlegte Kürsorge, zu deren Lasten es zur Anwendung kommt. Dabei verschlägt es nichts, daß im Beamten-Unfallfürsorgegesetz nicht zwischen Reich und Ländern unterschieden wird; denn es handelt sich doch nur um eine verschiedenartige Gestaltung der als einheitlich gedachten öffentlichen Gewalt, die man sich als fürsorgepflichtigen Unternehmer personengleich mit dem Ersatyslichtigen vorgestellt hatte: gerade an dieser Gleichheit fehlt es aber bei der nunmehrigen rechtlichen Gestaltung der Reichsbahn-Gesellschaft. Der nicht näher begründeten Ansicht von Joh. Schulz (Reichsbahn-Reichspost 2. Teil 1929 S. 43) kann nach dem berzeitigen Stande der Wesekgebung nicht beigetreten werden. Wenn der Entwurf eines neuen Unfall= fürsoraegesetes für Reichsbeamte unter dem Begriffe "Reich" die Reichsbahn-Vesellschaft im Sinne der Bestimmung des bisberigen § 12 Abs. 2 BUFG. mitumfassen will, so will er nicht, wie Schulz

meint, bestehendes Recht bestätigen, sondern, wie Breithaupt a. a. D. (S. 219) aussührt, neues Recht schaffen.

Aus diesen Gründen ist die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 4 RBahnG. auf § 12 Abs. 2 BUFG. zu verneinen.

Selbst wenn aber das Sonderrecht des Reiches aus § 12 Abs. 2 BUKG. unter § 16 Abs. 4 RBahnG. einzureihen wäre, so würde es an der Voraussehung der Knanspruchnahme dieser Sonderstellung durch die Beklagte fehlen. Denn nicht erst das Geset vom 13. März 1930 hat den Genuß solcher Sonderstellungen von ihrer ausdrücklichen Inanspruchnahme abhängig gemacht; sondern durch Einschaltung bes Sapes 2 in Abs. 4 des § 16 RBahnG. ist lediglich Nargestellt worden, was schon vorher Rechtens war. Danach hätte iedenfalls biese Sonderstellung nur durch eine Erklärung der Reichsbahn-Gesellschaft der Reichsregierung gegenüber herbeigeführt werden können. Wer diese Erklärung für die Reichsbahn-Gelellschaft abzugeben gehabt hätte, ergibt sich aus § 18 RBahn. mit §§ 17, 18 ber Gesellschaftssatzung (Anl. 1 zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes) im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Nr. 291 des Reichsanzeigers vom 10. Dezember 1924). Abzulehnen ist hiernach die Auffassung — die Roser Bersonal-Ordnung 4. Aufl. S. 59 vertritt -, daß die Inanspruchnahme dieser Sonderstellung durch einfachen Verwaltungsatt gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Stellen erfolgen könne; biese Auffassung war nach dem vorher Gesagten auch für die bis zum 13. März 1930 geltende Kassung des § 16 Abs. 4 RBahnG. unzutreffend. Solange also die Fnanspruchnahme nicht rechtswirksam geschehen war, hatte der Beklagten die von ihr begnspruchte Sonderstellung auch dann nicht zugestanden, wenn § 16 Abs. 4 das Sonderrecht des Reiches aus § 12 Abs. 2 BUFG. in sich begriffe. Daß eine solche Anauspruchnahme erfolgt sei, ist nicht behauptet und nicht ersichtlich; jedenfalls ist das nicht veröffentlicht worden, wie es in anderen einschlägigen Fällen geschehen ist (vgl. RWBI. 1925 **医. 23. 83. 985**; 1926 **医. 968**).

Das angesochtene Urteil war daher aufzuheben, und die Sache an die Borinstanz zurückzüberweisen. Hierbei wird nunmehr auch die Frage der Haftung der Beklagten aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung (§§ 823, 31, 89, 831 BGB.) zu erörtern sein.